

Verdienstmöglichkeiten von Kindertagespflegepersonen

	Lohn ohne Qualifizierung	Lohn mit entgeltiger Pflege-erlaubnis (160 h Qual.)	Sachmittel(*)	zusätzliche Kosten (Essen, Hygieneartikel, Windeln, ...)	Räume kindersicher gestalten, Einrichtung eines Tagespflegeplatzes	Jugendamt/Job-Center übernimmt Teil der Kosten (**)	TM/TV braucht Pflege-erlaubnis	Kommentar
Kinderfrau/-mann angestellt durch Eltern	mind. 9,35 €	mind. 9,35 €	Zahlen Eltern!	Zahlen Eltern!	Verantwortung der Eltern!	-	-	Tagespflegeperson arbeitet im Haushalt der Eltern! Mindestlohn ist zu zahlen! Eltern sind weisungsbefugt!
Kinderfrau/-mann angestellt durch Eltern	mind. 9,35 €	mind. 9,35 €	Zahlen Eltern!	Zahlen Eltern!	Verantwortung der Eltern!	X	X	Tagespflegeperson arbeitet im Haushalt der Eltern! Mindestlohn ist zu zahlen! Achtung: Jugendamt/Job-Center zahlt trotzdem nur laut Kostensatzung! Eltern sind weisungsbefugt!
Kinderfrau/-mann freiberuflich	VB	VB	Zahlen Eltern!	Zahlen Eltern!	Verantwortung der Eltern!	-	-	Arbeitet im Haushalt der Eltern! Ist selbständig - Eltern sind nicht weisungsbefugt!
Kinderfrau/-mann freiberuflich	-	2,50 € pro h/Kind	1,50 € pro h/Kind	Zahlen Eltern!	Verantwortung der Eltern!	X	X	Arbeitet im Haushalt der Eltern! Ist selbständig - Eltern sind nicht weisungsbefugt!
Tagespflegeperson angestellt	-	mind. 9,35 €	Zahlt AG!	VB	Verantwortung des Arbeitgebers!	(X)	X	Achtung: Tagespflegeperson darf nicht mehr als 4 Kinder gleichzeitig betreuen und bleibt für die zugewiesenen Kinder aufsichtspflichtig! Mindestlohn muss gezahlt werden! Jugendamt/Job-Center zahlt trotzdem nur laut Kostensatzung!
Tagespflegeperson freiberuflich privat bezahlt	-	VB	VB	Zahlen Eltern!	Verantwortung der Tagespflegeperson! Kostenübernahme durch Eltern auf VB.	-	X	Achtung: Tagespflegeperson darf nicht mehr als die in der Pflegeerlaubnis genannte Anzahl (1-5) von Kindern gleichzeitig betreuen.. Tagespflegeperson ist selbständig!
Tagespflegeperson freiberuflich mit finanz. Unterstütz. vom Kreis	-	2,50 € pro h/Kind	1,50 € pro h/Kind	Zahlen Eltern!	Verantwortung der Tagespflegeperson! Bis zu 500 € übernimmt ggf. einmalig das Jugendamt.	X	X	Achtung: Tagespflegeperson darf nicht mehr als die in der Pflegeerlaubnis genannte Anzahl (1-5) von Kindern gleichzeitig betreuen. Tagespflegeperson ist selbständig!
Großpflege-stelle*** privat bezahlt!	-	VB	VB	Zahlen Eltern!	Verantwortung der Tagespflegeperson! Kostenübernahme durch Eltern auf VB.	-	X	Achtung: Tagespflegeperson darf nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreuen und bleibt für die zugewiesenen Kinder aufsichtspflichtig! In gemeinsam mit anderen Tagesmüttern genutzten Räumen, dürfen es immer nur max. 10 Kinder gleichzeitig sein, die betreut werden, unabhängig von der Anzahl der Tagespflegepersonen. Tagespflegeperson ist selbständig!
Großpflege-stelle mit finanz. Unterstütz. vom Kreis	-	2,50 € pro h/Kind	1,50 € pro h/Kind	Zahlen Eltern!	Verantwortung der Tagespflegeperson! Bis zu 500 € übernimmt ggf. einmalig das Jugendamt.	X	X	Achtung: Tagespflegeperson darf nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreuen und bleibt für die zugewiesenen Kinder aufsichtspflichtig! In gemeinsam mit anderen Tagesmüttern genutzten Räumen, dürfen es immer nur max. 10 Kinder gleichzeitig sein, die betreut werden, unabhängig von der Anzahl der Tagespflegepersonen Tagespflegeperson ist selbständig!

* Sachmittel zählen nicht als Einnahmen, sondern dienen zum Ausgleich von Ausgaben!

** Jugendamt/Job-Center bezahlen 4x die wöchentliche Betreuungszeit pro Monat!

*** Mit Großpflegestelle ist ein Zusammenschluss (Tandem) von 2 oder mehr Tagespflegepersonen gemeint. Die Einrichtungsform Großpflegestelle gibt es in Hessen nicht.

Verdienstmöglichkeiten von Kindertagespflegepersonen

Weitere Anmerkungen zu den Verdienstmöglichkeiten von Tageseltern

In Hessen kann zusätzlich zum Kostensatz des Odenwaldkreises noch die Landesförderung gem. Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKifög) gezahlt werden. Als Voraussetzung muss man die 160-stündige Qualifizierung abgeschlossen haben und zudem jedes Jahr 20 weitere UEs absolvieren. **Pro Monat** werden dann - in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und der Betreuungszeit - folgende Beträge pro Kind zusätzlich ausgezahlt:

Betreuungszeit	U3	Kleinkind	Schulkind
> 35 h/Woche	250 €	18 €	16 €
>25-35 h/Woche	200 €	16 €	13 €
bis 25 h/Woche	100 €	13 €	12 €

Zudem ist es möglich, sofern man eine mindestens 3-tägige Qualifizierung zum Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen in den letzten 5 Jahren absolviert hat, zusätzlich pro Kind 100€/Jahr zu erhalten.

Der Odenwaldkreis bezahlt insgesamt bis zu 6 Wochen Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Ausbildung, Fehlzeiten des Kindes, ...).

Als freiberufliche Tagespflegeperson sind Sie verpflichtet, beim Finanzamt Ihre freiberufliche Tätigkeit anzumelden und Ihren Gewinn zu versteuern. Ihr Gewinn sind Ihre Betriebseinnahmen minus Ihre Betriebsausgaben. Die Betriebsausgaben dürfen Sie pauschal abziehen (1,875 € pro Kind/h). Falls Ihre tatsächlichen Ausgaben höher liegen, können Sie auch eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen. Von Ihrem Gewinn hängt ab, ob Sie auch Versicherungsbeiträge zahlen müssen. Grundsätzlich müssen Sie bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine eigene Unfallversicherung abschließen. Die von Ihnen betreuten Kinder sind automatisch unfallversichert. Zudem sind Sie verpflichtet Krankenkassenbeitrag, Pflege- und Rentenversicherung zu zahlen, sobald Sie den entsprechenden Mindestgewinn überschreiten. Eine Ausweitung Ihrer Haftpflichtversicherung auf die Kindertagespflege empfehlen wir dringend.

Krankenkassenbeitrag und Pflegeversicherung müssen Sie ab einem Gewinn über 455 € (bei Minijob > 450 €) zahlen. Rentenversicherung müssen Sie ab einem Gewinn von 450€ zahlen. Wenn Sie über das Jugendamt oder das Job-Center bezahlt werden, übernimmt der Odenwaldkreis die Hälfte der entsprechenden Beitragssätze. Die Unfallversicherung wird komplett vom Odenwaldkreis getragen.

Wie Sie sehen, kann man von der Kindertagespflege nur leben, wenn man mindestens 3-4 Kinder Vollzeit betreut oder wenn man anderweitig finanziell abgesichert ist (z.B. durch Elternzeit, Einkommen des Partners, ...).

Der Beruf einer Tagespflegeperson unterliegt ab 1. Januar 2019 der Regelung für Klein- und Kleinstunternehmer in Bezug auf den Mindestbemessungsbeitrag. Davon hängt ab, wie viel Krankenkassenbeitrag, Pflege- und Rentenversicherung gezahlt werden muss. Damit gibt es nun auch in der Kindertagespflege die Möglichkeit, sich mit Krankentagesgeld zu versichern. Inbezug auf die Agentur für Arbeit gilt die Tätigkeit als hauptberufliche Tätigkeit, sofern Sie 15/h Woche oder mehr arbeiten. Eine Betreuungszeit über 15 Stunden wöchentlich ist sehr schnell erreicht. Aufgrund des geringen Entgelts ist man aber nicht fähig, davon zu leben. Sollten Sie aus der Arbeitslosigkeit heraus gründen, sollten Sie daher auf 2 Dinge sehr achten:

1. Arbeiten Sie nicht mehr als 15h/Woche, solange Sie nur 1-3 Kinder betreuen. Erst ab 3-4 Kindern in Vollzeitbetreuung können Sie von der Kindertagespflege einigermaßen leben.
2. Trennen Sie, solange Sie die Tagespflege nebenberuflich machen, achtsam Einnahmen vom Gewinn. Die Einnahmen, die Sie erhalten, sind nur zum Teil Ihr Lohn. Ein Großteil Ihrer Einnahmen (die Sachkosten) dienen zum Ausgleich Ihrer Ausgaben (z.B. Heizkosten, Müll, Fahrtkosten, Qualifizierung, kindergerechte Ausstattung, Spiel- und Bastelmaterial, ..., die durch Ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson anfallen)! Diese dürfen vom Job-Center **nicht** als abzugsfähige Einnahmen verbucht werden!

Sollte Ihr Job-Center das anders sehen und Sie auf ALG angewiesen sein, sollten Sie sich sehr gut überlegen, ob es sich für Sie lohnt als Kindertagespflegeperson zu arbeiten! Sprechen Sie mit uns und lassen Sie sich beraten! Wir haben auch Tageseltern, die aus der Arbeitslosigkeit gegründet haben und die Ihnen gerne Ihre Erfahrungen weitergeben.

Nachdem der Mindestlohn eingeführt wurde, gehen jetzt viele Eltern dazu über, Ihre angestellten Kinderfrauen/-männer nun freiberuflich anzustellen. Wenn Sie angestellt werden, haben Sie Anspruch auf den Mindestlohn von 9,35 €. Diesen können sich viele Eltern aber nicht leisten und die Kostensatzung des Odenwaldkreises lässt nicht zu, dass das Jugendamt/Job-Center den Eltern, wenn diese weniger als 2 zu betreuende Kinder unter 14 Jahren haben, die Kosten anteilig oder vollständig ersetzen können. Andererseits sind Sie als Freiberufler schnell in der Situation einer Scheinselbständigkeit. Hier bewegen wir uns derzeit in einer rechtlichen Grauzone. Hilfreich könnte es sein, wenn Sie nicht zu lange beim gleichen Arbeitgeber bleiben bzw. Sie für verschiedene Eltern arbeiten oder Sie sich mit einer Familie einigen, dass Sie auch weitere fremde Kinder mitbetreuen dürfen. Lassen Sie sich im Zweifel von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) beraten bzw. Ihren Status feststellen.

Falls Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne!

Die Angaben unterliegen ständigen Änderungen. Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Haftung!